

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Steinachtal mit Oschenberg"
im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth
Vom 26. September 1996

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

¹Der östlich von Bayreuth im Gebiet der Stadt und des Landkreises Bayreuth gelegene Landschaftsraum der Steinach mit ihren begleitenden Hängen wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung "Steinachtal mit Oschenberg" als Landschaftsschutzgebiet geschützt. ²Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2 192 ha.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Bayreuth mit ihren Ortsteilen Laineck, Rodersberg und Seulbitz, der Gemeinde Bindlach mit ihrem Ortsteil Allersdorf, der Stadt Goldkronach mit ihrem Ortsteil Dressendorf, des Marktes Weidenberg mit seinen Ortsteilen Döhlau, Göräu, Untersteinach, Görschnitz und Fischbach und der Gemeinde Seybothenreuth.

(2) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte M 1 : 25 000, und für die in dieser Karte gesondert dargestellten Gebiete aus Karten M 1 : 5 000 (Karten 1 - 18). ²Die Karten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 sind Bestandteil dieser Verordnung. ³Innerhalb der von den Karten M 1 : 5 000 erfassten Gebiete sind diese Karten für den Grenzverlauf maßgebend. ⁴Sofern Bahnlinien, Straßen oder Wege die Grenzen bilden, liegen diese außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere

1. den Talgrund der Steinach mit ihren Nebentälern und den angrenzenden landschaftsbildprägenden Hangbereichen und Höhenrücken als charakteristische Kulturlandschaft zu erhalten und vor Veränderungen zu bewahren,
2. die Vielfalt, typische Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere auch den weitgehend natürlich mäandrierenden Flusslauf der Steinach, ihr Einzugsgebiet mit den talbegrenzenden Hang- und Hochflächen im Bereich der Trias- und Mittelgebirgslandschaft mit ihrer kleinräumigen Verzahnung von Wäldern, Wiesen und landschaftlichen Kleinstrukturen als ökologische Einheit von besonderer Bedeutung zu erhalten,
3. die artenreichen Lebensgemeinschaften dort natürlich vorkommender Tier- und Pflanzenarten in ihrem Bestand durch Sicherung ihres Lebensraumes zu erhalten und weiterzuentwickeln,
4. Landschaftsschäden zu vermindern oder zu beheben und
5. eine besonders vielgestaltige, abwechslungsreiche Erholungslandschaft für die Allgemeinheit bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft zu gewährleisten und den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür sonst keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,
2. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport- oder Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen herzustellen oder zu ändern,
3. Zäune und Einfriedungen aller Art zu errichten, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton,
4. Leitungen zu verlegen sowie Masten zu errichten, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung, zur Gülleverteilerung auf Nutzpflanzen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von genehmigten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen,
5. Bodenbestandteile obertägig abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

6. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder Gewässer herzustellen,
7. Pflanzen und Tiere auszubringen, die in der näheren Umgebung des Landschaftsschutzgebietes nicht natürlich vorkommen,
8. Nass- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Neuanlagen von Drainagen, Gräben oder durch andere Maßnahmen zu entwässern oder trockenenzulegen,
9. Erstaufforstungen oder die Umwandlung von Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil in Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil oder landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen,
10. Grünland im Talgrund der Steinach und im Gebiet des Standortübungsplatzes auf dem Oschenberg in Ackerland umzuwandeln,
11. landschaftsbestimmende und für den Naturhaushalt bedeutsame Elemente, wie Einzelbäume, Gehölzbestände und Hecken außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
12. außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen einer erlaubnisfreien Nutzung nach § 6 der Verordnung notwendig ist,
13. motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen und Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge oder Modellflugzeuge aller Art zu errichten,
14. Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten,
15. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufzustellen,
16. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder im Rahmen der Erholungsnutzung Feuer zu entzünden,
17. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen.

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtf Flächen, Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6 d Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 8, 9, 10 und 11,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,
3. die mit der Straßenbaulast zusammenhängenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Straßen und Wegen sowie Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind sowie ein bestandsnaher Ausbau der Staatsstraße 2181 nach Maßgabe einer von der Kreisverwaltungsbehörde zu erteilenden Befreiung,
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Anlagen der TELEKOM oder Deutschen Bahn,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, Be- und Entwässerungsanlagen und Drainagen,
6. die Nutzung des Standortübungsplatzes auf dem Oschenberg und der Betrieb der sonstigen vorhandenen militärischen Einrichtungen für militärische Zwecke und für Zwecke des Bundesgrenzschutzes,
7. die Nutzung und Gestaltung der bestehenden Gärten, Wochenend- und Wohnhäuser sowie der Grundstücke am Oschenbergwest- und -südhang im bisherigen Umfang oder nach Maßgabe eines von der Stadt Bayreuth noch zu erstellenden Grünordnungsplanes,
8. die Nutzung und der Betrieb des Golfplatzes auf dem Rodersberg nach Maßgabe des genehmigten Grünordnungsplanes sowie des Bolz- und Festplatzes von Untersteinach,
9. der ordnungsgemäße **untertägige** Abbau von Gips- und Anhydritlagerstätten im Rahmen bergrechtlicher und sonstiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten sowie Zeichen der Flussausstattung,
11. die von den unteren Naturschutzbehörden angeordneten oder gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7**Befreiung**

(1) Von dem Verbot des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 8**Zuständigkeit**

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist die Kreisverwaltungsbehörde - untere Naturschutzbehörde - zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 oder Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 10**Verhältnis zu anderen Verordnungen**

Die Wirksamkeit der Verordnungen über die Naturschutzgebiete "Weinberg bei Unersteinach" vom 11. September 1981 (GVBl 1981, S. 468) und "Steinachtal mit Deichselhölzchen" vom 16. Oktober 1985 (RABl 1985, S. 100) sowie die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Schützengraben" vom 16. Februar 1990 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth vom 9. März 1990, S. 39) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Bayreuth, den 26. September 1996/ 23. Dezember 1996/
8. November 2001

Bezirk Oberfranken

gez. Sitzmann
Bezirkstagspräsident

Veröffentlicht: Amtsblatt der Regierung von Ofr., Folge 11/96, vom 29. Okt. 1996
Veröffentlicht: Amtsblatt der Regierung von Ofr., Folge 1/97, vom 30. Jan. 1997
Veröffentlicht: Amtsblatt der Regierung von Ofr., Folge 12/01, vom 21. Nov. 2001

27. Ergänzung, August 2002

